

Schuldrecht AT

**Schadenersatz statt der (ganzen)
Leistung gemäß §§ 280 I, III, 281 BGB**

I. Voraussetzungen

1. Wirksames Schuldverhältnis
2. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch auf Leistung
3. Nichtleistung oder Schlechtleistung
4. Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bzw. Abmahnung (§ 281 III BGB), sofern die Frist nicht entbehrlich ist (§ 281 II BGB)
5. Keine Exkulpation, § 280 I 2 BGB

II. Rechtsfolge

Schadensersatz statt der Leistung (Ersatz des positiven Interesses = Erfüllungsinteresse)

- „Kleiner Schadensersatz“
- „Großer Schadensersatz“ (Schadensersatz statt der ganzen Leistung, vgl. § 281 I 2 u. 3 BGB)

- § 281 BGB betrifft Sachlagen, in denen der Schuldner eine fällige und ihm mögliche Leistung nicht erbringt (**Nichtleistung**) oder nicht wie geschuldet erbringt (**Schlechtleistung**).
- Die Nachfrist dient dazu, dem Schuldner eine letzte Chance zur korrekten Pflichterfüllung („**Recht der zweiten Andienung**“) zu geben.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für das **Vertretenmüssen** ist derjenige des Fristablaufs. Ist die Fristsetzung entbehrlich (§ 281 II BGB), tritt an die Stelle des Fristablaufs der Zeitpunkt, in dem das Ereignis, welches die Frist entbehrlich gemacht hat, eingetreten ist.
- Der Schuldner hat dem Gläubiger das **positive Interesse** zu ersetzen und ihn so zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung bei ordnungsgemäßer Erfüllung stünde.